

Punkten, wo die Lehrmeinungen deutlich auseinandergehen. Es geht dabei weniger um Rechtsfragen als um die Berücksichtigung politischer und familiärer Gesichtspunkte.

Wie nachfolgend zu zeigen ist, sind in den deutschen Monarchien zwei verschiedene Wege praktisch geworden. Eine dritte Variante, Initiative durch die Volksversammlung, hat eher theoretischen Wert. Sie fand in Deutschland keine Anwendung.⁴³

a) *Initiative durch den präsumtiven Regenten*

Gemeint ist nur der agnatische Regent. Ist ein solcher durch die Rechtsordnung berufen und auch vorhanden, soll dieser die Initiative ergreifen. Diese Lösung galt in Preussen und Waldeck. Für diese Lösung spricht, dass der agnatische Regent den Monarchen am ehesten menschlich kennt und seinen Zustand beurteilen kann. Dagegen wird etwa befürchtet, er könnte aus Pietät und familiären Rücksichten zögern, die Initiative zu ergreifen oder, im Gegenteil, aus Ehrgeiz zu früh vorgehen, ja sogar die Regierung usurpieren.⁴⁴

b) *Initiative durch das Ministerium*

Für die Ergreifung der Initiative durch das Ministerium spricht vor allem der Umstand, dass im Gegensatz zu den Agnaten das Ministerium an der Regierung beteiligt ist und von daher die Regierungsfähigkeit des Monarchen am besten beurteilen kann. Die meisten deutschen Staaten haben denn auch die Initiative dem Ministerium oder einer anderen Staatsbehörde (z. B. dem Geheimrat in Württemberg) übertragen.⁴⁵ Wo kein Regent bestimmt oder vorhanden ist, ergibt sich die Initiative durch das Ministerium von selbst.⁴⁶

2. Die provisorische Regentschaft

Die Notwendigkeit einer Regentschaft ist eine für den ganzen Staat und die Dynastie zu wichtige Angelegenheit, als dass der Entscheid

⁴³ v. Kirchenheim, 81.

⁴⁴ Freund, 44/45.

⁴⁵ Peters, 37.

⁴⁶ Dieckmann, 21.